

Antrag zur Landesmitgliederversammlung

Antrag A06

Ordentliche Landesmitgliederversammlung I/2014 des Landesverbands der Liberalen Hochschulgruppen Nordrhein-Westfalen (LHG NRW)

Am 14. Februar 2014 in Bonn

Antragsteller: Landesvorstand LHG NRW

Status: einstimmig angenommen

1 Die Landesmitgliederversammlung hat einstimmig beschlossen:

2

3 Hochschulfinanzierung sichern – Alumnibeitrag erlauben

4

5 Der Landtag Nordrhein-Westfalens wird aufgerufen,

6

7 den Hochschulen im Rahmen eines Hochschulfinanzierungsgesetzes die Option
8 einzuräumen, einen Alumnibeitrag für einen berufsqualifizierenden
9 Hochschulabschluss zu erheben, in Höhe von bis zu 300 € für jedes an der
10 Hochschule studiertes Fachsemester, angefangen mit den Studienbeginnern des
11 nächsten Semesters ab Inkrafttreten des Gesetzes. Ausgenommen sind Urlaubs-,
12 Auslands-, und Krankheitssemester sowie, mangels Abschlussmöglichkeit, Gast- und
13 Zweithörer.

14

15 Die Absolventen haben einen Anspruch gegen die Hochschule auf Abschluss eines
16 privatrechtlichen, ab Auszahlung verzinslichen Darlehensvertrags über die Summe
17 des Alumnibeitrags. In den Zinssatz werden nur die Kosten für die Geldbeschaffung
18 und die Verwaltungskosten eingerechnet. Die Abgabe des Darlehensantrags gilt als
19 Nachweis der Zahlung des Alumnibeitrags. Derartige Darlehensanträge können nur
20 bei der Hochschule gestellt werden.

21

22 Das Darlehen und die Zinsen sind ab spätestens elf Jahren nach Abschluss des
23 Studiums in monatlichen Raten, mindestens in solchen von 50 Euro zurückzuzahlen.
24 Nach Aufforderung durch die Hochschule sind die Raten für jeweils drei aufeinander
25 folgende Monate in einer Summe zu entrichten. Das Darlehen kann ganz oder
26 teilweise vorzeitig zurückgezahlt werden.

27 Bis zum Beginn der Rückzahlung werden die Zinsen gestundet.

28 Möglichkeiten zum Erlass der Beiträge für überschuldete oder insolvente
29 Absolventen, dauerhaft Erwerbslose, Geringverdiener, Arbeitsunfähige oder sonstig
30 Benachteiligte sind vorzusehen.

31

32 Die Einnahmen aus den Alumnibeiträgen sind Mittel Dritter und von den
33 Hochschulen zweckgebunden für die Verbesserung der Lehre und der
34 Studienbedingungen einzusetzen.

35

36 Die Hochschulen sollen im Zuge der Beitragsabwicklung die Gelegenheit zum
37 Knüpfen und Betreuen von Alumninetzwerken nutzen, wie sie sich im anglo-

1 amerikanischen Hochschulraum oder bei privaten Hochschulen als Erfolgsmodell
2 herausgebildet haben.

3

4 **Begründung:**

5

6 Die Universitäten benötigen dringend Mittel zur Aufrechterhaltung und Verbesserung
7 der Qualität der Lehre und der Lehrbedingungen. Angesichts knapper
8 Landesfinanzen ist es angezeigt, neuartige Finanzierungsmodelle für Hochschulen
9 zu entwickeln.

10

11 Der Alumnibeitrag ist keine Studiengebühr. Insbesondere bringt er keine
12 Abschreckungswirkung für Studienanfänger mit sich, weil der Beitrag nur anfällt, falls
13 und sobald sie einen berufsqualifizierenden Abschluss und somit Aussicht auf
14 Erwerb haben.

15

16 Der Alumnibeitrag ist liberal, weil er nach der Inanspruchnahme öffentlicher
17 Leistungen (dem Genuss von Studiensemestern) gestaffelt anfällt und somit nach
18 dem Prinzip der Eigenverantwortung höher oder niedriger ausfallen kann.

19

20 Der Alumnibeitrag ist sozial, weil er in Härtefällen erlassen wird. Außerdem ist er
21 notwendig, um die Last zu verringern, die intelligente „Bonzenkinder“ mit
22 Studienabsichten auf den Landeshaushalt und damit den Geldbeutel der
23 „geknechteten“ Arbeiterklasse ausüben.

24

25 Der Alumnibeitrag bietet einen Anknüpfungspunkt, um Absolventen auch nach
26 Abschluss ihres Studiums langfristig an Universitätsnetzwerke anzuknüpfen. Die
27 Synergieeffekte können sich in privaten Investitionen in die Universität, in
28 steuererhebliche Unternehmensgründungen oder Projekte oder in touristische
29 Aufschwungerscheinungen in der Universitätsstadt niederschlagen.

30

31 **Die Modalitäten sind an das mittlerweile außer Kraft gesetzte NRW-Gesetz zur**
32 **Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen (HFGG) vom**
33 **21.03.2006 angelehnt, welches seinerzeit Andreas Pinkwart erarbeitet hatte,**
34 **und greifen die Argumente der NEOS aus Österreich bezüglich des Streits um**
35 **nachgelagerte Studiengebühren auf.**